

Ausfertigung

38 O 260/25



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Paulinenstraße 47, 70178
Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG, vertreten durch die ALDI SÜD-Dienstleistungs- und Verwaltungs-SE, diese vertreten durch: [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] (geschäftsführende Direktoren), Burgstraße 37, 45476 Mülheim an der Ruhr,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 13.01.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, geschäftlich handelnd gegenüber Verbrauchern für Kleidung mit der wahrheitswidrigen Angabe



zu werben und/oder werben zu lassen, wenn die so beworbene Kleidung nicht aus nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierter Baumwolle besteht, wie geschehen im Werbeprospekt der Beklagten (Gültigkeit 12.05.2025 – 17.05.2025) in Bezug auf das Produkt „UP2FASHION CargoHose“ gemäß Anlage K 1.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagte ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, angedroht; die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an den organschaftlichen Vertretern der Beklagten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 21.000 festgesetzt.

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED], Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle